

Veranstaltungsorganisation und Durchführung:

Meilenbrock GmbH & Co. KG

Auf der Stiegel 21

32839 Steinheim-Vinsebeck

In Kooperation mit:

Stadt Steinheim, Marktstr. 2,

32839 Steinheim

9. Betriebszeiten/Öffnungszeiten:

Samstag: 11:00 bis 18:00 Uhr

Sonntag: 10:30 bis 18:00 Uhr

1. Anmeldung u. Durchführung: Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet der Anmeldende sich zur Beteiligung in der Ausstellung. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich und die von ihm Beauftragten die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an und verpflichtet sich, alle gesetzlichen und polizeilichen –insbesondere die baupolizeilichen Feuerschutz- Unfallverhütungs-, gewerbebehördlichen und sonstigen Bestimmungen zu beachten. Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Ausstellungsleitung geschlossen ist. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Weitergehende Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit besonderer schriftlicher Bestätigung.

2. Standzuweisung: Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden soweit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Die Ausstellungsleitung kann Stände und Werbeflächen unter Beibehaltung ihrer Forderungen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf andere Plätze verlegen. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen.

3. Untervermietung: Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, ihn zu tauschen, unterzuvermieten oder für andere Firmen anzunehmen.

4. Änderungen: Nur unvorhergesehene Ereignisse, die die Durchführung der Ausstellung unmöglich machen und nicht von der Ausstellungsleitung zu vertreten sind, berechtigen diese

- a. die Ausstellung abzusagen
- b. den Veranstaltungstermin zu verlegen.

Aussteller, die den Nachweis erbringen, dass sich dadurch eine Überschneidung mit bereits eingegangenen Veranstaltungsverpflichtungen ergibt, können Entlassungen aus dem Vertrag beanspruchen.

5. Rücktritt: Ein Rücktritt von der Beteiligung ist im Interesse der Ausstellung nur bei besonderen Umständen und bis sechs Wochen vor Beginn der Ausstellung möglich. Für die entstandenen Kosten sowie als Abstandssumme, sind 25% der Standmiete in jedem Fall zu entrichten. Rücktritt von Verträgen für Inserate, Werbeflächen und Werbetrucksachen ist nicht möglich.

Bei Rücktritt innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn die Ausstellungsleitung den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Vermietung wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Ein Rücktrittsbeitrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

6. Bestätigung und Zahlungsbedingungen: Der Gesamtbetrag ist gemäß der auf der Rechnung genannten Zahlungsziele fällig und auf die auf der Rechnung angegebenen Konten der Stadt Steinheim zu überweisen. Die Ausstellungsleitung kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen erhoben. Aufrechnung mit Gegenforderungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

7. Pfandrecht: Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und die daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Eigentumsvorbehalte Dritter am Ausstellungsgut sind vor Beginn der Ausstellung der Ausstellungsleitung anzuzeigen. Wird trotzdem das Ausstellungsgut entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts.

8. Auf- und Abbau: Der Aufbau kann ab Freitag, den 27.03.2020, 8:00 Uhr, erfolgen. Die Stände müssen bis zur Eröffnung der Ausstellung fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (2,40 m) hinaus muss der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekanntgegeben werden. Dies gilt nicht für Freiflächen. Lt. polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden. Beschädigungen und Veränderungen an den Zelteinrichtungen und dem Freigelände, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwider handelnde Aussteller sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe in doppelter Höhe der Standmiete verpflichtet. Der Abbau der Ausstellungsstände sollte bis Montag, 30.03.2020, 13:00 Uhr, erfolgt sein. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder abgefahrene Ausstellungsgüter von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschuss der Haftung für den Verlust und Beschädigung beim Ausstellungsspediteur eingelagert.

10. Beleuchtung, Strom, Wasser: Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht-, Kraftstrom- und Wasserverbrauch einschließlich der geforderten Anschlüsse für Kanalisation ist bis zwei Wochen vor Ausstellungsbeginn anzumelden.

Standeigene Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie und Wasser entstehen. Für unmittelbare Schäden, die durch Störungen der Versorgungsanlagen entstehen, haftet die Ausstellungsleitung nicht.

11. Standbetreuung, Reinigung: Der Aussteller hat während der Ausstellungs-dauer seinen Stand während der Öffnungszeiten ordnungsgemäß auszustatten und zu besetzen. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

12. Bewachung: Die allgemeine Bewachung bei Tag und Nacht übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen; von Freitag ab 8:00 Uhr bis Montag 13:00 Uhr ausgenommen die Öffnungszeiten und Reinigungszeiten. Für die Bewachung des Standes und seines Ausstellungsgutes während der Öffnungszeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Sonderwachen bedürfen der Genehmigung der Ausstellungsleitung. Diese können durch die Ausstellungsleitung ermittelt werden.

13. Haftungsausschluss, Versicherung und Unfallverhütung: Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen – auch in der Zeit der Aufbau- bzw. Abbaueiten – erleiden, übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für solche Schäden, die durch ihre Angestellten oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Ebenso wenig können aus etwaigen auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen der Ausstellungsleitung Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gegen die Ausstellungsleitung hergeleitet werden.

Die Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren wird deshalb dringend empfohlen. Zur Warnung von Ansprüchen auf diese Versicherung muss im Schadensfall unverzüglich schriftliche Anzeige bei der Versicherung und in Diebstahlsfällen auch bei der Polizeiwache erfolgen. Auch beim Versagen der Leitungen für Licht, Gas und Wasser haftet die Ausstellungsleitung nicht für die den Ausstellern etwa entstandenen Schäden. Der Aussteller ist gehalten, an seinen aufgestellten Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Ausstellungsleitung hat das Recht, jederzeit den Betrieb von Maschinen oder Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrem Ermessen die Inbetriebnahme der aufgestellten Maschinen Gefahr bietet. Auf jeden Fall haftet der Aussteller für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Aufstellungsaufbau oder Ausstellungsgüter entsteht.

14. Werbung: Die Werbung für die Veranstaltung übernimmt der Veranstalter. Werbemaßnahmen außerhalb des eigenen Standes sind unzulässig. Werbung für Dritte, auch für Lieferanten des Ausstellers, ist nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung gestattet.

Der Betrieb eigener Tonanlagen, die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern und Filmen sowie die Durchführung von Modenschauen bedarf besonderer schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung. Die Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung des Ausstellungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden

15. Parken: Die Aussteller haben die Möglichkeit, nach Verfügbarkeit die Parkplätze hinter den Ausstellungszelten kostenlos zu nutzen. Dieses geschieht nur auf Zuteilung des vom Veranstalter beauftragten Mitarbeiters vor Ort.

16. Hausrecht und Gerichtsstand: Die Ausstellungsleitung übt im Ausstellungsgelände das Hausrecht aus. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckverkehr ist Brakel.

17. Verwirkung von Ansprüchen: Ansprüche des Ausstellers sind binnen zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich bei der Ausstellungsleitung anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.